

Die Reform der japanischen Zivilprozeßordnung

von

Prof. Dr. Dr. h.c. HIDEO NAKAMURA*

- I. Einleitung
- II. Der Hintergrund für die Reform der japanischen ZPO
- III. Übersicht der neuen japanischen ZPO
 - III-1. Überarbeitung des Prozeßverfahrens
 - III-2. Unterbliebene Überarbeitung
- IV. Bewertung der reformierten japanischen ZPO
- V. Schlußfolgerung

I. Einleitung**

Bis zur Mitte der 19. Jahrhunderts besaß Japan noch aus dem chinesischen Recht stammende Rechtsinstitutionen. Seit dem Antritt der kaiserlichen Meiji Regierung 1868 übernahm Japan jedoch die europäische Kultur und auch europäisches Recht, insbesondere das deutsche Recht. Die erste japanische ZPO, die die deutsche CPO von 1877 zum Vorbild hatte, wurde 1890 erlassen. Die ZPO in der Fassung von 1890 umfaßte acht Bücher mit den Titeln: Allgemeine Bestimmungen, Verfahren in erster Instanz, Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozeß, Zwangsvollstreckung, Aufgebotsverfahren und Schiedsrichterliches Verfahren. Damit war fast der Aufbau der deutschen CPO nachvollzogen worden. Die ersten fünf Bücher, die das Erkenntnisver-

* Em. Professor an der Waseda Universität, Ehrenmitglied der japanischen Vereinigung für Zivilprozeßrechtswissenschaft.

** Dieser Aufsatz ist die Wiedergabe eines Vortrags, den der Verfasser am 19. November 1997 in Freiburg i. Br. und am 24. November 1997 in Bonn auf Einladung der dortigen Universität gehalten hat. Eine eingehende Darstellung, mit Fußnote, dieses Themas wird unter gleichem Titel in der Festschrift für Witold Broniewicz zum 75. Geburtstag am 8. Juni 1998 veröffentlicht werden.

fahren betreffen, wurden mit der ersten umfassenden ZPO-Reform von 1926 stark überarbeitet und zum Teil neu gefaßt.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde 1947 eine neue, auf demokratischen Grundsätzen beruhende Verfassung erlassen, die an die Stelle der bisherigen monarchischen Verfassung trat. In den folgenden Jahrzehnten erfuhr die japanische ZPO nur noch geringfügige Änderungen. 1979 wurde das sechste Buch der ZPO, das das Zwangsvollstreckungsverfahren zum Inhalt hat, aus der ZPO ausgegliedert, reformiert und zusammen mit den Regelungen des zivilrechtlichen Zwangsversteigerungsverfahrens als „Zivilvollstreckungsgesetz“ (*Minji-Shikko-ho*) selbständig geregelt. Der Abschnitt, „Arrest und einstweilige Verfügung“ wurde etwas später (1989) reformiert und dann als „Zivilsicherungsgesetz“ (*Minji-Hozen-ho*) erlassen.

Die japanische ZPO in der Fassung von 1926, die bis jetzt galt, regelte also hauptsächlich das Erkenntnisverfahren. Mit der diesmaligen Reform wurde abermals das Erkenntnisverfahren völlig überarbeitet und umgeschrieben. Eine Reform der übrigen Abschnitte steht noch aus. Diese Teile sind jetzt ohne inhaltliche Änderung in einem gesonderten Gesetz geregelt. Die reformierte japanische ZPO enthält nun nur noch Vorschriften für das Erkenntnisverfahren.

II. Der Hintergrund für die Reform der japanischen ZPO

Die Bestimmungen des Erkenntnisverfahrens der bisherigen japanischen ZPO wurden 1926 stark reformiert. Die Grundordnung der japanischen ZPO blieb seitdem fast unverändert. Seit dieser Zeit bis heute hat sich aber die Wirtschaft rasant entwickelt. Die dadurch drastisch veränderten Lebenssituationen führten zu immer komplizierteren und vielfältigeren Zivilstreitigkeiten. Es gibt daher eine Distanz zwischen den Regelungen der ZPO und den gegenwärtig entstehenden Konflikten. Eine Überarbeitung der bisherigen ZPO erschien notwendig, um solchen Prozessen gerecht werden zu können.

Im übrigen wird es als großes Problem angesehen, daß der Zivilprozeß sehr kosten- und zeitaufwendig ist. Seit langem leidet der japanische Zivilprozeß unter dem Problem der Prozeßverzögerung. Ein

gewöhnliches Verfahren dauert ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Endurteil in der ersten Instanz bis zu zwei Jahren, in komplizierteren Fällen sogar oft bis zu vier oder fünf Jahren. Wird dann noch Berufung eingelegt, zieht sich das Verfahren weitere Jahre in die Länge. Die lange Dauer der Verfahren macht es in vielen Fällen sinnlos, einen Rechtsstreit im Wege des Zivilprozesses beizulegen. Zugleich sind die hohen Prozeßkosten sehr problematisch. Teuer ist hierbei nicht die anfangs zu leistende Gerichtsgebühr, sondern das Rechtsanwalts honorar. Das Rechtsanwalts honorar ist zwar vom Verband der japanischen Rechtsanwaltskammern (*Nihon Bengoshi Rengokai*, abgekürzt *Nichibenren*) als Sollmaßstab in einer Tabelle festgelegt, jedoch hat diese Tabelle keinerlei juristische Verbindlichkeit. Das Honorar wird allgemein vertraglich zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsanwalt geregelt und ist meistens eine sehr hohe Summe. Aus diesen Gründen erheben Betroffene eines Rechtsstreits nur selten Klage vor Gericht. In Japan spricht man von einer „Zwei Zehntel Justiz“. Das bedeutet, daß nur zwanzig Prozent der Bevölkerung das Gerichtsverfahren als eine Methode zur Streitlösung erachten. Da die Rechtspflege immer mehr ihre Funktion zu verlieren drohte, hatten die Gerichte und das Justizministerium diese Situation schon seit langem als eine Krise betrachtet. Vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer hat der Obersten Gerichtshof bereits vor etwa zwanzig Jahren Sonderkammern am Landgericht *Tokyo* und *Osaka* eingerichtet und experimentell versuchen lassen, eine Methode zur Prozeßbeschleunigung zu finden. Davon hatte ein Verfahrensmodell, das sich „Verhandlung und Vergleich“ (*Benron ken Wakai*) nennt, recht beachtliche Erfolge. Ein wichtiges Ziel der ZPO-Reform war es, dieses Verfahren auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das war auch ein Ansatz, für die Überarbeitung der japanischen ZPO.

Ein weiterer Grund zur Überarbeitung der japanischen ZPO liegt in der sprachlichen Abfassung des Textes der bisherigen ZPO. Die Gesetzestexte, die in der *Meiji*- und *Taisho*zeit kodifiziert wurden, waren in der alten japanischen Schriftsprache mit heute z.T. nicht mehr gebräuchlichen chinesischen Zeichen und japanischem Alphabet geschrieben worden. Auch unter diesem Gesichtspunkt war es

notwendig, die alten Texte zu modernisieren. Das ist mit der deutschen Situation sehr ähnlich, daß die alte deutsche Schrift, die bis in die 20er Jahren in Deutschland gebraucht wurde, später abgeschafft wurde. Mit der sprachlichen Neufassung des Zivilprozeßgesetzes erhofft sich das Justizministerium, daß es zum Verständnis des Gesetzes in der Bevölkerung beiträgt.

Die Beratung für eine Reform der japanischen ZPO begann 1990. Im März 1996 wurde einer Entwurf der neuen ZPO dem Parlament vorgelegt. Dieser Entwurf wurde im Juni im gleichen Jahr zum Gesetz. Die neu gefaßte japanische ZPO hat 400 Paragraphen und umfaßt acht Bücher.

Als eine Besonderheit des japanischen Zivilprozeßrechts soll vorgestellt werden, daß die Regelung des Zivilprozesses nicht nur durch die ZPO sondern auch durch Gerichtsordnung des Obersten Gerichtshofs für Zivilprozesses erfolgt. Gemäß Art. 77 der japanischen Verfassung besitzt der Oberste Gerichtshof nach US-amerikanischem Vorbild eine „*rule making power*“. Art. 77 lautet: „Der Oberste Gerichtshof darf Regelungen über Prozeßverfahren, Rechtsanwaltschaft, die Interne Disziplin der Gerichtsinstitutionen und Justizangelegenheiten erlassen“. Da die Zustimmung des Parlaments für den Erlaß, für Änderungen und für die Abschaffung der Verordnungen nicht erforderlich ist, und der Oberste Gerichtshof sie selbst regeln kann, kann der Oberste Gerichtshof schnell und flexibel zu den jeweiligen internen Angelegenheiten der Justiz entsprechende Maßnahmen treffen. Auf diese Weise hat Japan eine zweispurige Legislative für das Justizsystem: Die wichtigen Bestandteile des Zivilprozeßgesetzes werden als Gesetz erlassen und die unwesentlichen gerichtsverfahrensrechtlichen Angelegenheiten als Verordnungen geregelt.

Nach dem Erlass der neuen ZPO wurde ein Entwurf der Verordnung für das Zivilprozeßverfahren beim Obersten Gerichtshof bearbeitet, sie wurde am Ende des gleichen Jahres als die Verordnung des Obersten Gerichtshofs erlassen. Sie umfaßt acht Bücher mit 240 Paragraphen und wird — wie die neue ZPO — ab 1. Januar 1998 in Kraft treten.

III. Übersicht der neuen japanischen ZPO

III-1. Überarbeitung des Prozeßverfahrens

Folgende vier Punkte sind als wesentlichen Reformpunkte der neuen ZPO zu nennen: (1) Das Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte und Beweise, (2) die Erweiterung des Verfahrens der Beweissammlung, (3) die Beschränkung der Revision vor dem Obersten Gerichtshof und (4) die neuen Vorschriften für Verfahren mit geringen Streitwerten.

Reformpunkt 1. Das Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte und Beweise

Nach der bisherigen ZPO können die Angriffs- und Verteidigungsmittel bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden (§137 ZPO a.F.). In der Praxis fährt der Prozeß häufig ohne Feststellung der Streitpunkte, und mit nur „tropfenweise“ vorgebrachten Tatsachen oder Beweisen einen „Zick-Zack-Kurs“. Um den Prozeß angemessen, funktionell und schnell zu führen, regelt die reformierte ZPO das Prozeßverfahren für die komplizierteren Sachen nun in folgender Weise: Die Streitpunkte des Rechtsstreits sind frühzeitig feststellen und es ist zu klären, welche Beweismittel vorhanden und auch erforderlich sind. Anschließend sollen Zeugen- und Parteivernehmungen sowie sonstige Beweisaufnahmen lediglich in bezug auf die Streitpunkte intensiv durchgeführt werden.

Die neue ZPO sieht drei alternative Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte und Beweise vor:

(1) *Die vorbereitende mündliche Verhandlung* (§§164-167 ZPO n.F.). Dieses Verfahren sieht mündliche Verhandlungen vor, die nur der Ordnung der Streitpunkte und der Beweise dienen.

(2) *Das „Vorbereitungsverfahren für die Verhandlung“* (§§168-174 ZPO n.F.). Die bisherige ZPO sah zwar Vorschriften für die Vorbereitung des Verfahrens vor (§§249-256 a.F.). Dieses Verfahren war jedoch in der letzten Zeit nicht mehr angewendet worden. Um die Defizite und Mängel dieses Verfahrens zu korrigieren und um das Verfahren wieder zu beleben, sind die Vorschriften für

die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung neu geregelt worden. — Der Grundgedanke dieser Vorschriften stammt aus dem in der Gerichtspraxis zum Teil erprobten Verfahren, „Verhandlung und Vergleich“. — Dieses Verfahren ist zwar ein Vorbereitungsverfahren, es wird jedoch wie eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Nach dem neuen Gesetz kann das Gericht vor dem Termin des Vorbereitungsverfahrens von den Parteien die vorbereitenden Schriftsätze vorlegen lassen (§170 Abs. 1 ZPO n.F.). Außerdem kann das Gericht im Termin eine Entscheidung über einen Beweisantrag und auch eine Beweisaufnahme aufgrund eines vorgelegten Schriftsatzes treffen (§170 Abs. 2 ZPO n.F.).

(3) Das „*schriftliche Vorbereitungsverfahren*“ (§175-178 ZPO n.F.). Dieses soll z.B. durchgeführt werden, wenn eine der Parteien an einem fern abgelegenen Ort wohnt. Nach diesem Verfahren erfolgt die Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen auf schriftlicher Basis.

Welches der drei, mit der Reform neu eingeführten Verfahren für die Vorbereitung eines Verfahrens heranzuziehen ist, entscheidet der Richter je nach der Lage des Streitfalls nach Anhörung der Parteien. Nach Abschluß des Vorverfahrens bestätigt das Gericht mit den Parteien die Tatsachen, die noch beweisbedürftig sind, (§§165 Abs. 1, 170 Abs. 6, 176 Abs. 4 ZPO n.F.). Die neue ZPO bestimmt, daß Angriffs- oder Verteidigungsmittel je nach Lage des Prozesses rechtzeitig vorgebracht werden müssen (§156 ZPO n.F.). Das gesetzgeberische Ziel ist, daß nach Abschluß des Vorbereitungsverfahrens im Hauptverfahren von den Parteien keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden. Wie vorzugehen ist, wenn die Parteien dennoch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Hauptverfahren vorbringen, ist in der neuen ZPO in nicht sehr konsequenter Weise durch eine sogenannte „Erklärungspflicht“ (eine Pflicht, den Grund der Verspätung zu erklären) geregelt. Dazu werde ich später noch einmal kommen.

Reformpunkt 2. Die Erweiterung des Verfahrens zur Beweissammlung

Das bisherige Gesetz sieht zwar eine Vorschrift zur Anordnung

der Vorlage von Urkunden vor, doch es haben sich Defizite der Regelung in den Fällen, in denen sich die Beweise ausschließlich im Besitz einer Partei befinden, herausgestellt. Außerdem soll mit der Reform die Urkundenvorlagepflicht der Gegenpartei oder eines Dritten wirkungsvoll gestaltet werden, damit beide Parteien ausreichende Prozeßvorbereitungen für die Ordnung der Streitpunkte treffen können. Wenn jedoch ein umfassendes Beweissammelungsverfahren, wie das amerikanische „*discovery*“ eingerichtet werden würde, entsteht auch die Gefahr, daß das Verfahren erheblich kosten- und zeitaufwendiger wird, und es zum Mißbrauch des Verfahrens kommen kann. Die reformierte ZPO hat daher von einem Verfahren nach US-Muster abgesehen, aber das Beweisverfahren verbessert, indem:

(1) *die Vorlagepflicht von Urkunden erweitert wurde*: Nun besteht für alle Urkunden mit Ausnahme solcher, für die ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein ähnliches Recht geltend gemacht werden kann oder die ausschließlich dem privaten Gebrauch unterliegen, eine Vorlagepflicht (§220 Abs. 4 ZPO n.F.);

(2) *der Antrag auf Anordnung der Urkundenvorlage ist etwas erleichtert worden*: Falls es dem Antragsteller nicht möglich ist, die vorzulegende Urkunde nach Titel oder Inhalt zu bestimmen, dann braucht er bei dem Antrag die Urkunde nur mit Einzelheiten beschrieben werden, mit denen der Besitzer der Urkunde die im Antrag gestellte Urkunde identifizieren kann (§222 ZPO n.F.);

(3) *die Institution der Parteierkundigung neu eingeführt worden ist*: Wenn einer Partei ein bestimmter Punkt zur Vorbereitung für ihre Tatsachenbehauptungen und Beweisführung von wesentlicher Bedeutung ist, kann sie sich ohne Vermittlung des Gerichts unmittelbar bei der Gegenpartei erkundigen (§163 ZPO n.F.).

Reformpunkt 3. Die Beschränkung der Revision vor dem Obersten Gerichtshof

Die Revision war bisher grundsätzlich zulässig, wenn das erlassene Urteil unter rechtlichen Aspekten angefochten wurde. Es gab aber viele Fälle, in denen zwar rechtliche Fragen als Revisionsgrund angegeben worden sind, es sich jedoch de facto um eine erneute Überprüfung der Tatsachen handelte. Auf diese Weise nahm die Zahl der

Revisionen enorm zu und es bestand die Gefahr, daß der Oberste Gerichtshof seinen originären Aufgaben nicht mehr im ausreichendem Maße nachkommen konnte. Um die Zahl der Revisionen einzuschränken und überflüssige Revisionen auszuschließen, beschränkt die neue ZPO die Revision ohne besondere Zulassung auf folgenden Fälle:

(1) wenn das angefochtene Urteil die Verfassung falsch auslegt oder es sonst verfassungswidrig ist.

(2) wenn einer der absoluten Revisionsgründe vorhanden ist, wie z.B. daß das erkennende Gericht nicht in der gesetzlich bestimmte Weise besetzt war usw. (§312 ZPO n.F.).

Die neue ZPO enthält als neue Regelung die *Zulassungsrevision*. — In folgenden Fällen kann ein Antrag auf Zulassung der Revision beim Obersten Gerichtshof gestellt werden, wenn das angefochtene Urteil im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht, oder wichtige Auslegungsfragen von Gesetzen oder Verordnungen betroffen sind. Wenn der Oberste Gerichtshof den Antrag für begründet hält, läßt er die Revision zu, sonst wird der Antrag auf Revision durch Beschluß abgewiesen (§318 ZPO n.F.).

Durch die Institution der Zulassungsrevision wird der Oberste Gerichtshof eine deutlich Entlastung erhalten. Gleichzeitig aber wurde eine neue Angelegenheit zur Aufgabe des Obersten Gerichtshofs gemacht. Nach dem neuen Gesetz kann man gegen Beschlüsse oder Anordnungen grundsätzlich nach Zulassung durch das Oberlandesgericht eine Beschwerde vor dem Obersten Gerichtshof einlegen, wenn als Revisionsgrund eine wesentliche Auslegungsfrage bezüglich eines Gesetzes vorliegt (§337 ZPO n.F.). Eine einheitliche Auslegung der Gesetze ist nun auch bei Beschwerdesachen möglich geworden.

Reformpunkt 4. Das neue Verfahren für geringe Streitwerte

Für Prozesse mit geringen Streitwerten ist — wie in Deutschland — grundsätzlich das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht sieht jedoch lediglich ein gegenüber dem Landgericht vereinfachtes Verfahren vor. Es ist nicht geeignet, Streitigkeiten mit geringen Streitwerten besonders kostengünstig beizulegen. Die neue ZPO sieht ein besonderes Verfahren für sog. „Bagatell-Sachen“ (§§368-381 ff. ZPO

n.F.) vor, damit sind die Leistungsklagen wegen Geldforderungen unter 300.000 Yen, ca. 4200 DM gemeint. In diesem Verfahren findet eine Beweisaufnahme nur statt, wenn sie sofort durchgeführt werden kann (§371 ZPO n.F.) und das Urteil wird grundsätzlich nach der mündlichen Verhandlung sofort erlassen (§370 ZPO n.F.). Gegen das Urteil ist lediglich ein Widerspruchsantrag erlaubt — die Berufung ist hingegen ausgeschlossen (§§377, 378 ZPO n.F.). Der Richter kann in dem Urteil — unter Berücksichtigung der finanziellen Kräfte des Beklagten — eine Ratenzahlung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren anordnen (§375 ZPO n.F.).

Sonstige Reformpunkte

(1) Die neuen Sondervorschriften für Massenverfahren

Für diejenige Prozesse mit außerordentlich vielen Prozeßparteien, bei denen zahlreiche zu vernehmende Zeugen und Parteien vorhanden sind, sieht die neue ZPO Sondervorschriften für das sog. Massenverfahren vor (§§268, 269 ZPO n.F.). Wenn ein solches Massenverfahren vor Gericht kommt, kann es diesen Prozeß von einer Kammer mit fünf Richtern durchführen lassen. Wenn die Parteien einverstanden sind, kann die Zeugen- und Parteivernehmung nur durch den beauftragten Richter durchgeführt werden (§268 ZPO n.F.).

(2) Die Nutzung von Telekommunikationsmöglichkeiten

Infolge der Entwicklung der Technologie kann man heute mit Telefon- oder TV-Geräten eine Sitzung mit mehreren Teilnehmern, die sich an verschiedenen Ort befinden, abhalten. Die neue ZPO regelt die Anwendung der Hi-Tech Geräte im Prozeßverfahren: Wenn eine der Parteien an einem weit entfernten Ort wohnt, kann das Gericht unter Benutzung von Telefon-Sitzungsgeräte die Ordnung der Streitpunkte und Beweise im Vorbereitungsverfahren durchführen (§§170, 176 ZPO n.F.). In gleicher Weise, wenn einer Zeuge an einem weiten Ort wohnt, kann das Gericht ihn unter Benutzung von TV-Sitzungsgeräte als Zeuge vornehmen (§204 ZPO n.F.).

(3) Die Erweiterung der Befugnisse des Urkundsbeamten

Da es in Japan die Institution des Rechtspflegers nicht gibt, muß der Richter nicht nur gerichtliche Entscheidungen treffen, sondern

auch zahlreiche weitere gerichtlichen Angelegenheiten selbst erledigen, z.B. die Prozeßkosten festlegen, die Einleitung des Mahnverfahrens, die Entscheidung für die öffentliche Zustellung u.s.w. Mit der ZPO-Reform sind die solchen Pflichten offiziell auf den Urkundsbeamten übertragen worden, um die Richter zu entlasten.

Neben den oben erwähnten Bereichen wurden noch weitere Vorschriften reformiert, auf die jedoch Platzgründen nicht eingegangen worden kann. Es soll jedoch noch die negative Seite der Reform geschildert werden.

III-2. Unterbliebene Überarbeitung

Es gab eine Reihe von Reformvorschlägen die letztlich unbeachtet blieben. Am bedeutendsten waren die Vorschläge für neue Vorschriften zur Regelung des internationalen Zivilprozeßrechts. Aufgrund der Tendenzen der Internationalisierung des Zivilprozesses sind Regelungen des internationalen Zivilprozeßrechts auch eine internationale Verpflichtung Japans. Dieses Problem wurde diskutiert, aber wurde nicht zum Gesetz. Außerdem zum Beispiel die Schaffung einer Regel, um die Individualsphäre bei gerichtlichen Verhandlungen zu schützen; die Einführung des Anwaltszwangs, zumindest in der Revisionsinstanz; die Schaffung einer gerichtlichen Anordnung des Beitritts zu einem Prozeß eines Beteiligten der notwendigen Streitgenossenschaft, wenn er verweigert hat, Mitkläger zu werden, usw. Die Probleme wurden diskutiert, aber das Justizministerium hat diesen Themenbereich ganz ausgeklammert, um den Zeitplan von fünf Jahren, innerhalb dessen die ZPO-Reform zum Abschluß gebracht worden sollte, einhalten zu können.

Der entscheidende Grund, daß die Überarbeitung der ZPO innerhalb von fünf Jahren zu fertigen war, liegt in der persönlichen Veranlassung des Vorsitzenden der Kommission zur Überarbeitung der ZPO. Er war damals schon neunundsechzig Jahre alt und dachte unter Berücksichtigung seiner Gesundheitssituation, daß er die Überarbeitung tatkräftig führen könnte, wenn sie innerhalb von fünf Jahren fertiggestellt würde.

Da die ZPO das maßgebliche Recht für das Prozeßverfahren ist,

ist für eine grundlegende Reform viel Zeit erforderlich. Ohne eine Fristsetzung würde es zu einer endlosen Reform-Debatte kommen. Es war daher sicher sinnvoll, die Reform auf fünf Jahre zu begrenzen (de facto hat sie sechs Jahre gedauert). Es ist jedoch problematisch, daß die Punkte, die innerhalb von fünf Jahren nicht erledigt werden konnten, gänzlich von einer Reform ausgeschlossen wurden. Es wäre besser gewesen, nicht den Schwerpunkt auf die Fertigstellung innerhalb fünf Jahren zu legen, sondern ein Gesetz zu schaffen, das den Bedürfnissen der Zeit entspricht.

IV. Bewertung der reformierten japanischen ZPO

Aus obigen Grund gibt es nach meiner Meinung in der diesmaligen Reform fast keine Neuerung, die von Seiten der Zivilprozeßrechtswissenschaft besonders hervorgehoben werden müßte.

Als Vorteile der reformierten ZPO lasse sich folgende nennen:

(1) Die neue ZPO wurde nun in der lebenden Sprache verfaßt, so daß auch Laien dieses Gesetz mühelos lesen können. In anderer Seite muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Einzelheiten des Prozeßverfahrens durch 240 Paragraphen der ZP-Verordnung des Obersten Gerichtshofs, die hauptsächlich an Rechtsanwälte gerichtet ist, für die Laien schwerverständlich geworden ist.

(2) Der Gesetzestext ist entsprechend dem Ablauf des Gerichtsverfahrens systematisch neu geordnet worden. Beispielsweise sind jetzt die Vorschriften über die mündliche Verhandlung zusammen im Verfahren des ersten Rechtszugs geregelt. Zuvor fanden sich die Vorschriften über die mündliche Verhandlung sowohl im ersten Buch, dem „allgemeinen Teil“, als auch im zweiten Buch, dem „Verfahren des ersten Rechtszugs“.

(3) Mit der Reform wurden verschiedene Verfahren, die bereits in der Gerichtspraxis angewendet wurden, aber noch nicht gesetzlich geregelt waren, in der ZPO bzw. ZP-Verordnung des Obersten Gerichtshofs durch neue Vorschriften fest geregelt. Dies ist zu begrüßen, denn auf diese Weise ist das für die Allgemeinheit z.T. nicht vorhersehbare Gerichtsverfahren klar gestellt worden.

(4) Das neue vereinfachte Verfahren für Streitigkeiten mit geringem Streitwert kann für die japanische Rechtspflege als ein großer Fortschritt betrachtet werden. Es ist zu hoffen, daß auf diese Weise der Zugang zum Gericht erleichtert und die Hemmschwelle vor der Inanspruchnahme der Gerichte sinken wird. Ein solches Verfahren für Streitigkeiten mit geringem Streitwert wird aber schon seit lange in den USA und anderen Ländern praktiziert. Ehe wir uns selbst für diese Einrichtung loben, muß festgestellt werden, daß die japanische ZPO mit dieser Reform endlich das internationale Niveau erreicht hat.

(5) Daß neue Telekommunikationstechniken wie die „Telefon- oder TV-Konferenz“ für das Gerichtsverfahren in Gebrauch genommen werden, wird auch manchmal als Vorteil der neuen ZPO bezeichnet. Dies ist jedoch nur eine Konsequenz der heutigen Lebensumstände.

Es gibt also einige Vorteile in der reformierten ZPO. Leider gibt es keine Vorteile, die als besondere Vorteile bezeichnet werden können.

Zum Vorhaben der Prozeßbeschleunigung

Die Prozeßbeschleunigung ist ein wesentliches Ziel der aktuellen ZPO-Reform. Wie die neue ZPO zu bewerten ist, hängt entscheidend davon ab, ob es tatsächlich zu Verbesserungen hinsichtlich der Prozeßdauer kommen wird. Zwar wird seitens des Gesetzgebers behauptet, daß es mit den neuen Regelungen zu wesentlichen Beschleunigungen kommen werde. Ich habe aber daran starke Zweifel. Die Frage ist, ob die neue ZPO die schlechte Gewohnheit von Rechtsanwälten, wichtige Angriffs- und Verteidigungsmittel verspätet vor dem Gericht vorzubringen, hindern kann. Eine zunächst von der Kommission diskutierte Präklusionsvorschrift scheiterte an dem Widerstand der Rechtsanwaltschaft. Um die Diskussion abzukürzen und damit die Zeitvorgabe zu wahren, einigte man sich auf einem Kompromiß, und zwar auf die „Erklärungspflicht“. Wegen des Zeitmangels kann ich jetzt auf dieses Problem nicht eingehen. Ich glaube, daß es fast unmöglich ist, die schlechte Gewohnheit der Rechtsanwälte zu verändern.

Außerdem betrifft die Überarbeitung der ZPO-Reform lediglich das Prozeßverfahren, nicht jedoch die Personalsituation an den Gerichten. Es besteht in Japan schon lange ein Mangel an Richtern und besonders an Rechtsanwälten. Zur Zeit gibt es ca. 16.000 Rechtsanwälte bei einer Bevölkerung von 125 Millionen Menschen. In Deutschland gibt es zur Zeit bei einer Bevölkerung von ca. 81 Millionen etwa 80.000 Rechtsanwälte. Anhand dieses Vergleichs zeigt sich der Mangel an Rechtsanwälten in Japan ganz deutlich.

Bemühungen des Justizministeriums um eine Erhöhung der Zahl der Rechtsreferendare und damit auch der Rechtsanwälte scheiterten bisher ebenfalls an dem massiven Widerstand der Rechtsanwaltschaft. Bis heute ist es den etablierten Rechtsanwälten gelungen, die Zahl der Konkurrenten sehr niedrig zu halten. Auf diese Weise sind gute Verdienstmöglichkeiten ohne extrem große Anstrengungen gesichert.

Unter diesen Umstände können wir eine aktive Tätigkeit des Rechtsanwaltes, obwohl sie in der neuen ZPO vorgeschrieben ist, nicht erwarten.

V. Schlußfolgerung

Die japanische ZPO, die zuletzt 1926 grundlegend reformiert wurde, ist seit siebzig Jahren erstmals vollständig überarbeitet worden. Das neue Gesetz wird 1998 in Kraft treten. Es ist erfreulich, daß das alte Gesetz nun mit alltagsgebräuchlicher Sprache gedruckt wurde, so daß auch Laien dieses Gesetz mühelos lesen können. Die formelle Seite der neuen ZPO ist somit zufriedenstellend. Es ist jedoch fraglich, ob diese neue ZPO in Zukunft, wie erwartet, ein beschleunigtes Gerichtsverfahren bringt. Auch die bisherige japanische ZPO hatte bereits Vorschriften, die der Prozeßbeschleunigung dienen sollten. Doch nur an wenigen Gerichten wurde eine konzentrierte Prozeßführung nach der bisherigen ZPO durchgeführt. Obwohl die Gerichte ihre Gerichtsverfahren nach dem gleichen Gesetz durchgeführt haben, kam es bei den meisten Gerichten zur Prozeßverschleppung und nur bei wenigen zur Prozeßbeschleunigung. Dies zeigt, daß der Hauptgrund der Prozeßverschleppung nicht in den Vorschriften des

Gesetzes, sondern im mangelhaften Bewußtsein der Juristen — insbesondere in der oft niedrigen Disziplin der Anwälte — liegt. Wenn die aktuelle Reform der ZPO lediglich die Beschleunigung des Verfahrens zum Ziel gehabt hätte, wäre sie nicht nötig gewesen. Die Prozeßbeschleunigung kann in Japan nicht durch eine Gesetzänderung, sondern nur mit der Verbesserung des mangelhaften Bewußtseins der Juristen verwirklicht werden.